

Satzungstext für die Stiftung *justiceF*

Präambel

Zu Beginn des 21. Jahrhunderts steht die zukunftsfähige Verteilung menschlicher Lebenschancen global vor völlig neuen Herausforderungen. Diese bilden Anlass und Aufgabe für das Wirken von *justiceF*. Die Vision von *justiceF* bestimmt die Richtlinien unseres gemeinsamen Handelns in einer sich entgrenzenden Welt:

Wir glauben,

dass nur mit der Stimme der wirtschaftlich unterentwickelten Länder die Welt zusammenwachsen kann;

dass ethische Grundsätze wie soziale Verantwortung und Gerechtigkeit feste Bestandteile in einer sich wirtschaftlich und politisch stetig vernetzenden Welt sein müssen;

dass Bildung, Ausbildung und Beschäftigung die wesentlichen Schlüssel zur sozialen Integration von benachteiligten Menschen sind.

Wir wollen

ein konsequentes Beispiel geben, wie wirtschaftliche Prozesse zugunsten einer gerechten und nachhaltigen Verteilung von Lebenschancen nutzbar gemacht werden können;

durch lokal angepasste Entwicklungszusammenarbeit menschliche Existenz stabilisieren.

Unser Ziel ist es, durch Beteiligungen an unabhängig geführten Wirtschaftsunternehmen Gewinne zu erzielen, die vollständig und unmittelbar gemeinnütziger internationaler Entwicklungszusammenarbeit zugute kommen.

justicef ist überparteilich, überkonfessionell und verurteilt jegliche Form von menschlicher Diskriminierung. Die Idee von *justiceF* kann nur durch eine globale und solidarische Vernetzung erfolgreich umgesetzt werden.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung trägt den Namen *justiceF*.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Oberhausen. Sie ist international tätig.
- (3) Sie versteht sich als Nachfolgeorganisation der unselbständigen Stiftung *BEing human Foundation Europe*.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Entwicklungshilfe weltweit.
- (2) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Entwicklung, Förderung und Begleitung von internationaler Entwicklungszusammenarbeit. Dabei konzentriert sich die Stiftung auf folgende Instrumente:
 - a) die Förderung angepasster Bildungsmaßnahmen im weitesten Sinne, auch und insbesondere durch die ideelle, inhaltliche und finanzielle Unterstützung von Alphabetisierungs-, Grundbildungs- oder Berufsbildungsmaßnahmen in den benachteiligten Ländern;
 - b) die nachhaltige Integration marginalisierter Bevölkerungsgruppen in wirtschaftliche und soziale Prozesse und Entwicklungen, auch und insbesondere durch die Förderung angepasster Beschäftigung in benachteiligten Ländern, insbesondere durch die ideelle, inhaltliche und finanzielle Unterstützung von Projekten oder Initiativen, die Beschäftigung für benachteiligte Personen schaffen
 - c) die enge Zusammenarbeit mit den betroffenen benachteiligten Bevölkerungsgruppen, auch und insbesondere durch partnerschaftliche und bedürfnisorientierte Realisierung von Projekten und Programmen in den Bereichen Bildung, Ausbildung, Beschäftigung und Förderung selbstständiger Wirtschaftstätigkeit;
 - d) die Durchführung oder Förderung von Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit sowie angepasster und innovativer Forschung, die dem Stiftungszweck förderlich ist, in Deutschland oder anderswo;
 - e) die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Institutionen, sofern diese in Deutschland oder anderswo die Zwecke der Stiftung unterstützende Interessen verfolgen, insbesondere durch partnerschaftliche Kooperation auf allen Ebenen zur Umsetzung der Stiftungszwecke.
- (3) Zweck der Stiftung ist darüber hinaus die Beschaffung von Mitteln für andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Förderung der Entwicklungshilfe in den im Absatz 2 genannten Bereichen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.
- (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Stiftergruppe und ihre Nachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 4 Stiftungsvermögen Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es kann mit Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde ausnahmsweise bis zur Höhe von 15% seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der drei folgenden Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- (3) Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Absatz 2 Satz 1 ist zu beachten.
- (4) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden. Im Jahr der Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung sowie etwaige Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.
- (5) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die Zuwendende/den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die von der Erblasserin/vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind

- a) das Kuratorium
- b) der Vorstand

§ 7 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium hat acht bis 15 stimmberechtigte Mitglieder. Das erste Kuratorium besteht aus den Gründern der Stiftung (siehe anhängende Namensliste). Weiteren Personen kann durch die stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit assoziierte Mitgliedschaft zugeteilt werden. Assoziierte Mitglieder nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums teil, haben jedoch kein Stimmrecht.
- (2) Die Amtszeit des Kuratoriums beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl der einzelnen Mitglieder ist möglich.
- (3) Bei den Wahlen ist darauf zu achten, dass das durchschnittliche Alter der stimmberechtigten Mitglieder des Kuratoriums 60 Jahre nicht überschreitet. Das einzelne Mitglied scheidet automatisch mit Vollendung des 70. Lebensjahres aus dem Kuratorium aus, ohne dass es einer Abwahl bedarf.
- (4) Mitglieder können auf eigenen Wunsch aus dem Kuratorium ausscheiden.
- (5) Die Abwahl von Kuratoriumsmitgliedern kann jederzeit mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Kuratoriumsmitglieder erfolgen. Neue oder nachfolgende Mitglieder können mit Zweidrittelmehrheit für den Rest der Amtsperiode gewählt werden.
- (6) Kuratoriumsmitglieder, die in den Vorstand gewählt werden, scheiden aus dem Kuratorium aus. Aus dem Kreis der Kuratoriumsmitglieder wird ein/e Vorsitzende/r mit einfacher Mehrheit für die Dauer von drei Jahren gewählt.

§ 8 Rechte und Pflichten des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium tritt zweimal im Jahr zusammen. Es wählt den Vorstand. Die Bestellung des 1. Vorstandes erfolgt durch die Stiftergruppe.
- (2) Beschlüsse des Kuratoriums sind gültig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder Stimmen abgegeben haben. Jedes stimmberechtigte Mitglied besitzt eine Stimme. Bei Stimmengleichheit muss die Debatte neu eröffnet werden.
- (3) Die Stimmabgabe für Beschlüsse des Kuratoriums ist direkt, durch schriftliche Vollmacht, durch Briefwahl, durch telefonische Konferenz oder ein anderes rechtsverbindliches Votum möglich.
- (4) Das Kuratorium wacht über die Einhaltung der Stiftungszwecke. Es berät den Vorstand bei der Verfolgung des Stiftungszweckes und ist für die Beschlussfassung über die Vergabe von Stiftungsmitteln verantwortlich. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (5) Das Kuratorium entscheidet über grundsätzliche Angelegenheiten der Stiftung und ist gegenüber dem Vorstand weisungsbefugt. Es entscheidet über die Höhe der Vergütung für den geschäftsführenden Vorstand, und verabschiedet den vom Vorstand erarbeiteten Tätigkeitsbericht sowie die entsprechende Rechenschaftslegung. Das Kuratorium erteilt dem Vorstand Entlastung.
- (6) Das Kuratorium legt die Geschäftsordnung für Kuratorium und Vorstand fest.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand hat drei Mitglieder. Nach Ausscheiden des ersten Vorstandes wird der Vorstand für drei Jahre vom Kuratorium gewählt. Ein Teil bzw. der gesamte Vorstand kann ehren-, neben- oder hauptamtlich tätig sein. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Vorstandsmitglieder können an den Sitzungen des Kuratoriums ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (3) Das Kuratorium kann aus wichtigen Gründen mit Zweidrittelmehrheit Vorstandsmitglieder abwählen. Die Nachfolge wird vom Kuratorium für den Rest der Amtsperiode mit Zweidrittelmehrheit bestellt.

§ 10 Rechte und Pflichten des Vorstands

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seinen Vorsitzenden oder dessen Vertreter gemeinsam mit einem weiteren Mitglied..
- (2) Der Vorstand erfüllt den Stiftungszweck so wirksam wie möglich. Die Aufgabenverteilung zwischen Kuratorium und Vorstand sowie innerhalb des Vorstands ist in der Geschäftsordnung entsprechend festgelegt.

§ 11 Beschlüsse

Das Kuratorium und der Vorstand sind beschlussfähig, wenn jeweils mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit muss die Debatte neu eröffnet werden.

§ 12 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks von Kuratorium und Vorstand für nicht mehr sinnvoll erachtet wird, so können sie gemeinsam mit Dreiviertelmehrheit einen neuen gemeinnützigen Stiftungszweck festlegen. Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, entscheidet das Kuratorium mit einfacher Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Der Änderungsbeschluss bedarf der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde.

§ 13 Auflösung der Stiftung

- (1) Das Kuratorium kann die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen. Für die Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder nötig.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Abwicklung verbleibende Vermögen der Stiftung an die katholische Kirchengemeinde Herz Jesu, Inselstraße 31, 46149 Oberhausen-Sterkrade, oder an eine andere gemeinnützige Körperschaft, die im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit tätig ist, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 14 Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

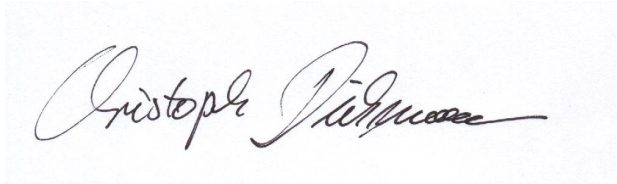
§ 15 Stellung des Finanzamts

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

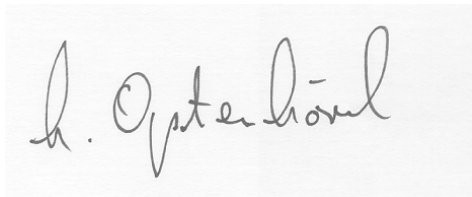
§ 16 Stiftungsaufsichtsbehörde

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung in Düsseldorf, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

Oberhausen, im Sommer 2002

A handwritten signature in black ink on a light background. The signature is written in a cursive style and reads "Christoph Diekmann".

(Dr. Christoph Diekmann)

A handwritten signature in black ink on a light background. The signature is written in a cursive style and reads "L. Optenhövel".

(Ludger Optenhövel)

A handwritten signature in black ink on a light background. The signature is written in a cursive style and reads "Uwe Schulz".

(Uwe Schulz)